

# KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGSORDNUNG (K B E O)

für den Kindergarten der Gemeinde St. Aegidi

geltend ab 1. Februar 2018

## Übersicht

- I. Betrieb des Kindergartens
- II. Arbeitsjahr und Ferien
- III. Öffnungszeiten des Kindergartens
- IV. Aufnahme in den Kindergarten
- V. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
- VI. Kindergartenpflicht
- VII. Abmeldung vom Kindergarten
- VIII. Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten
- IX. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
- X. Pflichten der Eltern des Kindes
- XI. Pflichten des Rechtsträgers
- XII. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr
- XIII. Sehtest im Kindergarten
- XIV. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

### I. Betrieb des Kindergartens

Die Gemeinde St. Aegidi betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007, i.d.F. LGBl. Nr. 94/2017 mit dem Sitz in 4725 St. Aegidi 34a.

### II. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

#### Ferienzeiten:

|                   |                         |
|-------------------|-------------------------|
| Weihnachtsferien: | 24.12.2021 - 06.01.2022 |
| Semesterferien:   | 21.02.2022 - 25.02.2022 |
| Osterferien:      | 09.04.2022 - 18.04.2022 |
| Sommerferien:     | 04.07.2022 - 05.09.2022 |

Das Arbeitsjahr, die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können von der Gemeinde St. Aegidi jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

### III. Öffnungszeiten des Kindergartens

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

|            |     |                 |     |                   |
|------------|-----|-----------------|-----|-------------------|
| Montag     | von | <b>7.00</b> Uhr | bis | <b>13.00</b> Uhr  |
| Dienstag   | von | <b>7.00</b> Uhr | bis | <b>16.00</b> Uhr  |
| Mittwoch   | von | <b>7.00</b> Uhr | bis | <b>13.00</b> Uhr  |
| Donnerstag | von | <b>7.00</b> Uhr | bis | <b>16.00</b> Uhr  |
| Freitag    | von | <b>7.00</b> Uhr | bis | <b>13.00</b> Uhr. |

Der Kindergarten wird bei genügend Anmeldungen an zwei Tagen am Nachmittag mit Mittagsbetrieb geführt.

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder im Kindergarten soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

Die Öffnungszeiten können von der Gemeinde St. Aegidi mit Ende des Kindergartenjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

### IV. Aufnahme in den Kindergarten

Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes allgemein zugänglich.

Bei Bedarf bzw. genügend Anmeldungen wird im Kindergarten eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr und im volksschulpflichtigen Alter geführt.

Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 30. April, bei der Kindergartenleitung oder am Gemeindeamt St. Aegidi zu erfolgen und muss, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.

## Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- **Geburtsurkunde** oder Geburtsbescheinigung des Kindes
- **ärztliche Bescheinigung** über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
- **Impfbescheinigung**
- **Meldezettel**
- **Einkommensnachweis** bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme des Kindergartens – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
- **Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern** (für Kinder unter 3 Jahren oder Schüler)

Der Besuch des Kindergartens ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, **ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.**

Die Gemeinde St. Aegidi entscheidet bis zum 15. Juni über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und der Gemeinde St. Aegidi hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

## V. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

Die Eltern haben für den Besuch des Kindergartens entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde St. Aegidi einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.

Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen des Kindergartens abgedeckt, außer

- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
- einem möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zum bzw. vom Kindergarten,
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
- allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

Der Kindergartenbesuch ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13.00 Uhr **beitragsfrei**.

## VI. Kindergartenpflicht

Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.

Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. **Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den gesetzlichen Schulferien.** Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.

Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.

- bei Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
- bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
- oder bei **urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen**, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.

Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Gemeinde St. Aegidi und der Leitung des Kindergartens vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

## VII. Abmeldung vom Kindergarten

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung und der Gemeinde St. Aegidi zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist der Kindergartenleitung und der Gemeinde St. Aegidi bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

## VIII. Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt X) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
- nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Jeder Elternteil kann von der Gemeinde St. Aegidi eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist von der Gemeinde St. Aegidi der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## IX. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Gemeinde St. Aegidi spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.

Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber der Gemeinde St. Aegidi ist anzustreben.

## X. Pflichten der Eltern des Kindes

Die Eltern haben mit der Gemeinde St. Aegidi und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.

Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich/telefonisch/mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.

Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 09.00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12.00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.

Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08.15 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12.15 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Gemeinde St. Aegidi meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt VI (§ 3 a Abs. 4 Oö. KBG) unterschreiten.

Die Eltern haben die Kindergartenleitung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. **Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht.** Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich **keine Medikamente** verabreicht werden.

Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 1 Tag verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.

Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.

Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass der Kinder in den Kindergarten. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen des Kindergartens.

Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.

Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.

Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Halte(Sammel)stellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

Die Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Endes des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.

Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

Die Eltern sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht.

#### **XI. Pflichten des Rechtsträgers**

Die Gemeinde St. Aegidi hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

#### **XII. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr**

Im letzten Kindergartenjahr kann nach Einverständnis eines Elternteils eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt werden. Die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse werden im Rahmen der Untersuchung erhoben und in einer Datenbank erfasst.

Bei Zustimmung der Eltern und wenn das Kind ein erhöhtes Kariesrisiko aufweist, werden die Daten des Kindes der Oö. Gebietskrankenkasse zur weiteren Bearbeitung überlassen, woraufhin die Kinder von der Oö. Gebietskrankenkasse Gutscheine zugesendet bekommen. Mit diesen Gutscheinen können bestimmte kostenfreie Leistungen bei der/beim Zahnärztin/-arzt ihrer Wahl in Anspruch genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Zahnstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

#### **XIII. Sehtest im Kindergarten**

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

#### **XIV. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)**

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.